

Satzung
der Stadt Schwarzenbek über die Veränderungssperre
für den Bebauungsplan Nr. 48a „Altes Amtsgericht“ - der Stadt Schwarzenbek

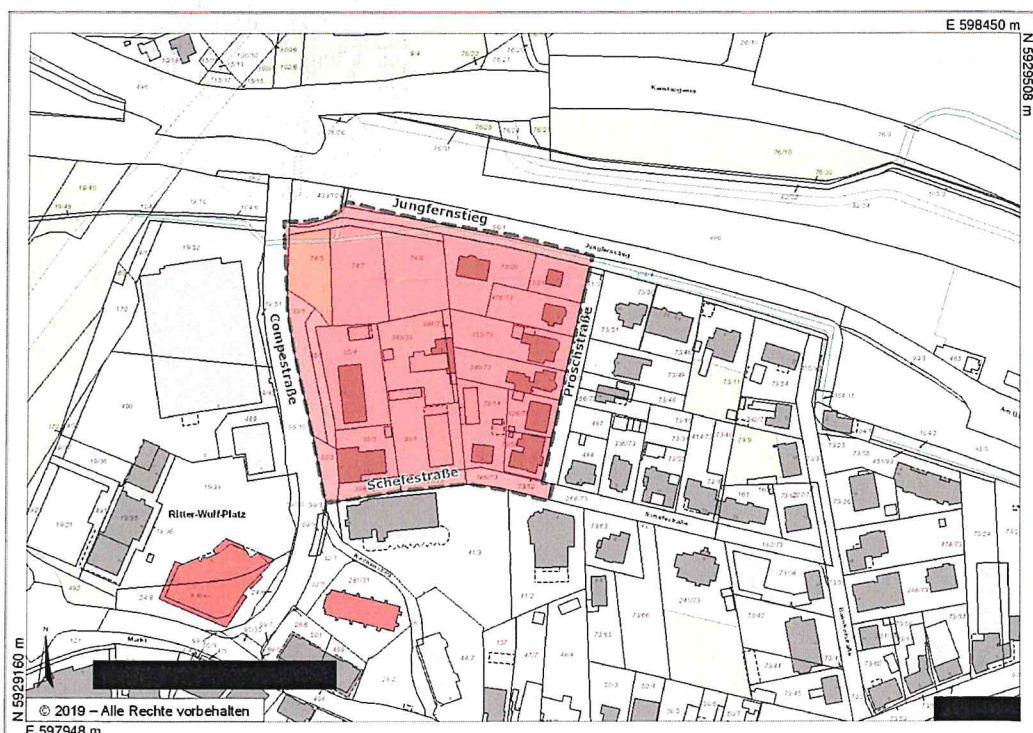
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek hat in ihrer Sitzung am 30.06.2022 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. 2021, S. 566) geändert worden ist, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1
Zu sichernde Planung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. Juli 2010 sowie am 30. Juni 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 48a „Altes Amtsgericht“ der Stadt Schwarzenbek, für das Gebiet zwischen Compestraße, Jungfernstieg, Pröschstraße und Schefestraße gefasst.
2. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird für das Gebiet zwischen Compestraße, Jungfernstieg, Pröschstraße und Schefestraße festgelegt. Das Gebiet ist nachstehend abgedruckt und durch Umrandung gekennzeichnet.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schwarzenbek, 06.07.2022

Stadt Schwarzenbek



Norbert Lütjens
Bürgermeister

